KVBW
Ihre Zukunft im Blick.

Geschäftsbericht 2018

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Inhalt

Vorwort	5
1. Der KVBW	9
2. Leistungen	23
3. Risikobericht	39
4. Rechtsmittelverfahren	47
5. Finanzierung	50
Jahresrechnung 2018	57
Abkürzungsverzeichnis	62

Für die **KVBW Zusatzversorgung**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit dem vorliegenden Bericht wollen wir unsere Mitglieder, Kunden und alle weiteren interessierten Leser über die Geschäftsentwicklung, die Finanzlage sowie weitere maßgebliche Themen informieren.

Wir sind ein öffentlich-rechtlicher, nicht an Gewinnüberlegungen ausgerichteter Qualitätsanbieter, dem seine Anspruchsgruppen nachhaltig vertrauen können. Im Rahmen der ökonomischen Steuerung des Hauses setzen wir Management-Instrumentarien ein, wie sie in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen üblich sind. Dadurch gewährleisten wir im Sinne einer schlanken, dienstleistungsorientierten Verwaltung größtmögliche Synergien, effiziente Prozesse und eine intensive, noch hochwertigere Kundenorientierung. Dieses Fundament an Werten und Zielen war im Berichtsjahr maßgeblich bei der Führung des Hauses und wird es auch in Zukunft bleiben. Hierauf können Sie sich selbst in herausfordernden Zeiten verlassen.

Zu den wichtigsten Herausforderungen zählt weiterhin die Entwicklung an den Finanzmärkten. Wie die privaten Versicherungen und Banken sind auch der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Zusatzversorgungskasse mit der anhaltenden Niedrigzinsphase konfrontiert. Wir betrachten die aktuelle Zinssituation weiterhin als problematische, aber zu beherrschende Herausforderung. Die kontinuierliche Analyse der Finanzmärkte, die stetige Erhöhung der Diversifikation unserer Kapitalanlagen und der regelmäßige Austausch mit unserem Verantwortlichen Aktuar versetzen uns in die Lage, unser Haus erfolgreich durch zinsschwache Phasen zu leiten. Die Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen ist sichergestellt.

Ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des KVBW als Dienstleister und nicht zuletzt auch als Arbeitgeber wurde mit dem Bezug der neuen Hauptverwaltung Anfang Oktober 2018 erreicht. Der neue Standort unserer Hauptverwaltung befindet sich im Zentrum der Stadt innerhalb einer der großen Karlsruher Bürolagen, also mittendrin in der Arbeitswelt und auch gut erreichbar für unsere Kunden.

Von links nach rechts: Herr Ralf Lindemann, Herr Dr. Thomas Zieger, Herr Frank Reimold, Herr Dietmar Bank

Bei den Dienstleistungen für unsere Mitglieder liegt uns das Erreichen einer hohen Kundenzufriedenheit am Herzen. Unsere zu Beginn des Jahres 2018 erfolgreich eingeführte Beihilfe-App findet einen sehr großen Zuspruch. Mittlerweile wird mehr als jeder vierte Beihilfeantrag per App gestellt. Natürlich sind wir weiterhin auch persönlich für unsere Kunden da – per Telefon, Brief, E-Mail oder im persönlichen Gespräch.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns auch im Jahr 2018 Vertrauen entgegengebracht haben. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken. Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor des KVBW

1. Der KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Unternehmenssitz ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei längerer Arbeitsunfähigkeit und – auf Antrag der Mitglieder – die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind).

Außerdem führt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg durch.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. 2018, S. 65). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2017 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 11.08.2017), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Der KVBW gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Der KVBW ist Mitglied in der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands.
Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder	**Stellvertreter**

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Thomas Hölsch Dußlingen	Bürgermeister Norbert Bereska Nattheim
Roger Kehle Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart	Bürgermeister Stefan Wirbser Feldberg († 2018)
Bürgermeister Michael Kessler Heddesheim	Bürgermeister Michael Scharf Bonndorf im Schwarzwald

Mitglieder	Stellvertreter
1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg	
Bürgermeister Roland Burger Buchen	Bürgermeister Michael Benitz Staufen
Oberbürgermeister Klaus Holaschke Eppingen	Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Rastatt
Oberbürgermeister Klaus Muttach Achern	Oberbürgermeister Alexander Baumann Ehingen (Donau)
Bürgermeister Joachim Schuster Neuenburg am Rhein	Bürgermeister Karsten Mußler Kuppenheim
Erster Bürgermeister Christian Specht Mannheim	
Bürgermeister Werner Wölfle Stuttgart	Erster Bürgermeister Otto Neideck Freiburg im Breisgau (bis 31.03.2018)

Mitglieder	Stellvertreter
1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg	
Landrat Gerhard Bauer Schwäbisch Hall	Landrat Roland Bernhard Böblingen
Landrätin Marion Dammann Lörrach	Landrätin Stefanie Bürkle Sigmaringen
Landrat Helmut Riegger Calw (ab 23.03.2018)	Landrat Bastian Rosenau Pforzheim (ab 23.03.2018)
Landrat Dr. Achim Brötel Mosbach (bis 22.03.2018)	Landrat Helmut Riegger Calw (bis 22.03.2018)

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Christopher Hermann Vorsitzender des Vorstands AOK Baden-Württemberg Stuttgart	Frank Hippler Vorstand der Innungskrankenkasse (IKK) classic Dresden

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Dr. Joachim Herrmann Sparkassenverband Baden-Württemberg Stuttgart	Direktor Dr. Harry Streib Sparkassenverband Baden-Württemberg Stuttgart

Mitglieder

Stellvertreter

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Rottenburg am Neckar

Oberkirchenrat Erwin Hartmann
Evangelischer Oberkirchenrat
Stuttgart († 2019)

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist
Roger Kehle,
Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg,
Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender ist
Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen
des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten
der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet.
Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

Die neunte Amtsperiode des Verwaltungsrats endet am
04.12.2020.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist
Direktor Frank Reimold.
Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist
Herr Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs
Kapitalanlage und Interne Leistungen.

1.3 Organisationsstruktur

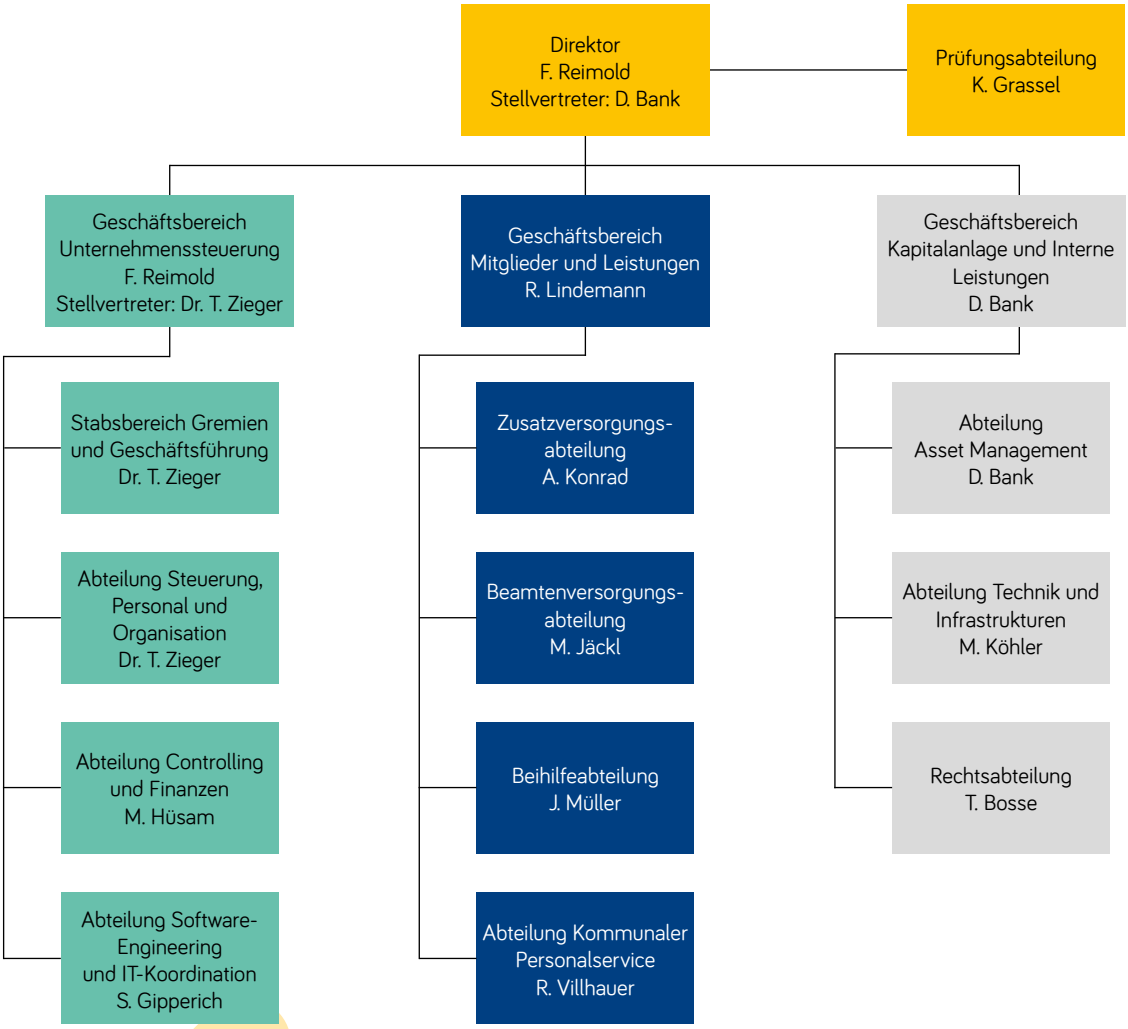

Stand: 31.12.2018

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
  (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe;
  diese Sparkassen werden im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- ITEOS
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	**1.101**	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	**35**	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	**50**	50	51	52	52	52	101
Krankenkassen	**1**	1	1	1	1	2	81
Sonstige Mitglieder	**418**	417	417	416	413	411	157
Insgesamt	**1.605**	1.604	1.605	1.605	1.602	1.601	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	**4**	4	4	4	4	4	0
Einrichtungen der Krankenkassen	**3**	3	4	4	4	3	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	**1.736**	1.773	1.816	1.858	2.442	2.478	78
Sonstige Mitglieder	**264**	270	272	276	277	279	50
Insgesamt	**2.007**	2.050	2.096	2.142	2.727	2.764	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	**180**	177	171	164	158	162	0
Mitglieder insgesamt	**3.792**	**3.831**	**3.872**	**3.911**	**4.487**	**4.527**	**1.607**

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV hat sich im Berichtsjahr um 43 verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen bzw. wurde die Mitgliedschaft beendet, weil keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr vorhanden sind.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder erhalten (Versorgungsempfänger).
Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2018[1]	2017[1]	2016[1]	2015[1]	2014[1]	2013[1]	1976
Aktive	**27.860**	27.877	27.789	27.711	27.689	27.673	15.695
darunter Angehörige, die							
- umlagepflichtig sind	**26.503**	26.485	26.345	26.201	26.053	26.004	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	**23.486**	23.504	23.437	23.304	23.219	23.220	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund							
- § 69 Abs. 1 und 2 LBG	**4.389**	4.390	4.400	4.461	4.427	4.431	3.945
- § 69 Abs. 4 LBG	**2.981**	2.871	2.644	2.432	2.257	2.076	1.633
- § 69 Abs. 5 LBG	**248**	212	180	165	160	143	70
- § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	**2**	11	22	43	69	89	142
- Elternzeit	**211**	202	196	210	208	195	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 72 Abs. 1 LBG	**320**	367	400	480	566	645	1.207
- § 72 Abs. 2 LBG	**2**	6	13	16	20	24	54
- Elternzeit	**761**	746	759	748	803	774	980
Versorgungsempfänger	**17.498**	16.946	**16.726**	**16.495**	**16.324**	**16.182**	**14.093**
davon Empfänger von							
- Ehrensold	**131**	133	141	149	154	161	54
- Anwartschaftsversorgungen	**3**	3	3	3	3	3	980

[1] Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2018 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 63 Versorgungsempfängern (2017: 100 zu 61).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommenen Angehörigen sind in der Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahr 2018 sind 908 neue Versorgungsfälle eingetreten.
Der Eintritt war begründet durch:

	2018		2017		2016	
	Fälle	**%**	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	**157**	**19,3**	144	18,9	139	20,2
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	**386**	**47,7**	383	49,8	323	46,7
- 60. Lebensjahr	**123**	**15,2**	115	15,0	107	15,5
Dienstunfähigkeit	**142**	**17,5**	126	16,3	118	17,0
Sonstige Gründe	**0**	**0,0**	0	0,0	4	0,6
Zusammen	**808**	**100,0**	768	100,0	691	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	**23**		18		17	
Ablauf der Amtszeit	**74**		52		62	
Einstweiliger Ruhestand	**3**		0		1	
Insgesamt	**908**		**838**		**771**	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2018		2017		2016	
Altersgruppe	**Fälle**	**%**	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	**0**	**0,0**	0	0,0	0	0,0
63 bis 65 Jahre	**26**	**18,3**	13	10,3	9	7,6
60 bis 62 Jahre	**24**	**16,9**	26	20,6	21	17,8
55 bis 59 Jahre	**36**	**25,3**	41	32,5	47	39,8
50 bis 54 Jahre	**25**	**17,7**	22	17,5	15	12,7
45 bis 49 Jahre	**21**	**14,8**	15	11,9	17	14,4
40 bis 44 Jahre	**6**	**4,2**	3	2,4	7	5,9
35 bis 39 Jahre	**3**	**2,1**	4	3,2	1	0,9
unter 35 Jahre	**1**	**0,7**	2	1,6	1	0,9
Insgesamt	**142**	**100,0**	**126**	**100,0**	**118**	**100,0**

2. Leistungen

2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister) mit insgesamt 678,9 Mio. € um 32,2 Mio. € über denen des Vorjahrs (2017: 646,7 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die „Trennung der Alterssicherungssysteme“ ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart „Altersgeld“ können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.

„Die Versorgungslastenteilung erfolgt über die Allgemeine Umlage.“

Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) vom 07.11.2017 (GBl. S. 565) wurde die Versorgung im Jahr 2017 um 1,8 % und im Jahr 2018 um 2,675 % angepasst. Die Weitergabe erfolgte im Jahr 2017 einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 1. März sowie im Jahr 2018 gleichfalls einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 1. Juli für das Grundgehalt und die Zulagen sowie zum 1. März für den Familienzuschlag.

Bei der Erhöhung 2017 wurde neben der zeitlichen Verschiebung gegenüber der tariflichen Anpassung der Beschäftigten (Tarifgemeinschaft der Länder – TdL) eine Verminderung um 0,2 % zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 17 LBesG berücksichtigt.

2.1.4 Kindergeld 2018

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,37 Mio. € an 730 Berechtigte für 991 Kinder gezahlt.
Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

2.1.5 Rentenanpassung 2018

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018) vom 12.06.2018 (BGBl. I S. 838) wurde der aktuelle Rentenwert für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,22 % – von 31,03 € auf 32,03 € – angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2018 um 1 % erhöht.

Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und damit zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands.

In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 233 Versorgungsfälle im Meldebestand.

2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 – sogenannte Nicht-Angehörige – (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 28 ausgeschiedene Angehörige rund 1,6 Mio. € (2017: rund 1,3 Mio. € für 33 Fälle),
- 225 Nicht-Angehörige rund 0,6 Mio. € (2017: rund 0,6 Mio. € für 222 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit 01.01.2011 können Beamte, die ab diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, Altersgeld erhalten.
Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung.

Bis 30.11.2018 galt für am 01.01.2011 vorhandene Beamte als Regelfall weiterhin die Nachversicherung. Für die Inanspruchnahme des Altersgeldes war es erforderlich, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abzugeben. Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, war keine Erklärung erforderlich.

Ab 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamte, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Die Abgabe einer Erklärung ist nicht mehr erforderlich. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gem. § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 27 Angehörige ausgeschieden, die erklärt haben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen.

„Im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgten im Jahr 2018 Zahlungen von 1,5 Millionen €.“

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für 14 Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 247.047,50 € ausgezahlt (2017: 210.522 € für elf Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,5 Mio. € (2017: 1,5 Mio. €) aufgewendet.

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,1 Mio. € (2017: rund 0,1 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,8 Mio. € (2017: 1,6 Mio. €) aufgewendet.

„Die im Jahr 2018 vom KVBW zu erstattenden Aufwendungen betrugen rund 8,6 Millionen €.“

2.8 Eheversorgungs-ausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 177 Fällen (2017: 184 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.597 Fällen (2017: 1.497 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0,9 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 8,6 Mio. € (2017: rund 7,8 Mio. €).

2.9 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.9.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 98 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen, insbesondere im kirchlichen Bereich, führten zu einem Rückgang im sonstigen Mitgliederbereich. Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Ein kontinuierlicher Rückgang ist bei den Beschäftigten der Mitglieder festzustellen. Dieser begründet sich durch den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigen seit dem Jahr 1998. Bei den eingereichten Beihilfeanträgen ist im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dieser begründet sich in erster Linie durch die Antragstellung per Beihilfe-App, die von vielen Beihilfeberechtigten genutzt wurde. Mit 271.000 Festsetzungen bedeutet dies einen Zuwachs von rund 16 Prozent gegenüber dem Kalenderjahr 2017.

	Die Beihilfegewährung haben übertragen:						Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten:		
	Land-kreise	Stadt-kreise	Große Kreis-städte	Sonstige Gemein-den	Sonstige Mitglieder	Insge-samt	Vers.-Empf.	Beschäf-tigte der Mitgl.	Insge-samt
1976	3	2	28	491	167	**691**	12.700	48.800	**61.500**
1997	26	6	75	963	2.973	**4.043**	16.900	282.700	**299.600**
2014	29	8	91	967	3.308	**4.403**	16.750	165.150	**181.900**
2015	29	8	91	967	2.732	**3.827**	16.870	158.780	**175.650**
2016	29	8	92	966	2.521	**3.616**	17.200	152.390	**169.590**
2017	29	8	92	967	2.474	**3.570**	17.480	146.760	**164.240**
2018	29	8	92	968	2.430	**3.527**	17.940	141.160	**159.100**

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform

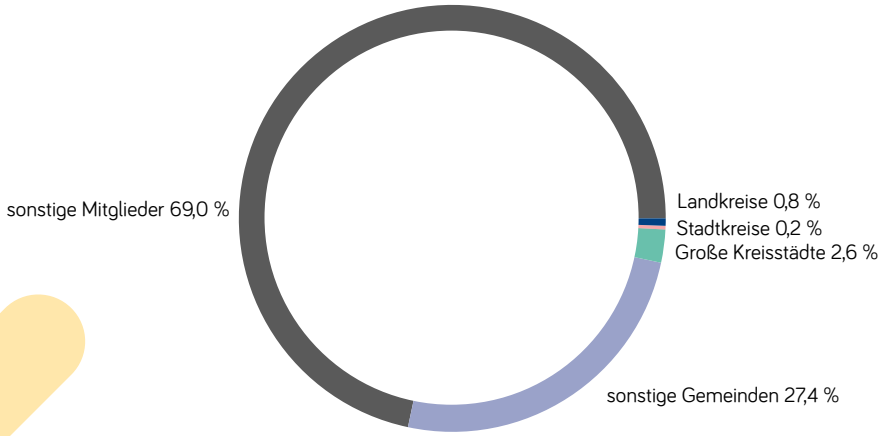

Anzahl Beihilfeberechtigte verteilt auf die Mitgliedsgruppen

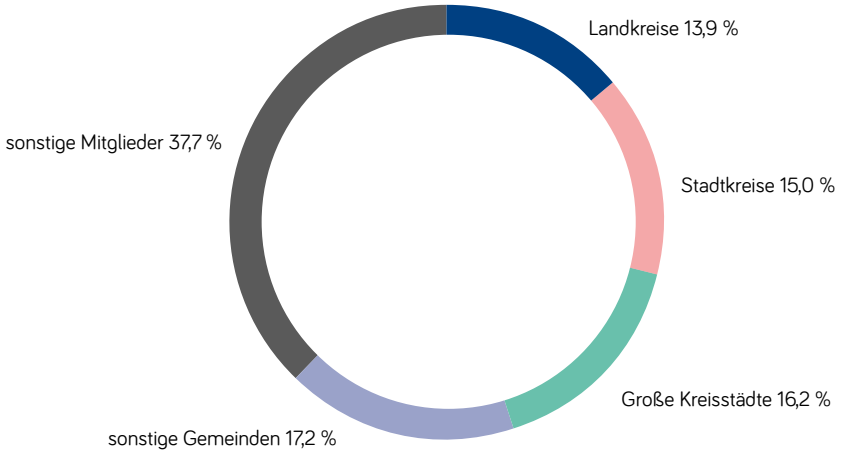

„Ihre Beihilfe bietet Ihnen finanzielle Absicherung für die Wechselfälle des Lebens.“

2.9.2 Erfolgreiche Einführung der Beihilfe-App des KVBW

Mit der Einführung unserer Beihilfe-App im Januar 2018 änderte sich auch rasch das Antragsverhalten unserer Beihilfeberechtigten. Neben dem ausführlichen und dem vereinfachten Beihilfeantrag ist die Beihilfe-App schnell zu einer festen und beliebten Einreichungsform geworden. Zwischenzeitlich ist mehr als jeder vierte Beihilfeantrag ein App-Antrag; insoweit können wir bereits nach einer Laufzeit von einem Jahr von einem vollen Erfolg sprechen. App-Nutzer reichen in der Regel nur wenige Belege ein. Mit einer durchschnittlichen Anzahl von knapp 5 Belegen pro Antrag liegen diese deutlich unter den Lang- und Kurzanträgen, die im Schnitt bis zu 12 Belege beinhalten.
Für die übermittelten App-Anträge und die in Schriftform per Vordruck eingereichten Anträge ist der Zeitpunkt des Eingangs beim KVBW für die Reihenfolge der Bearbeitung maßgebend. Insofern gibt es bei der Abarbeitung aller vorliegenden Anträge keine Bevorzugung einer bestimmten Einreichungsform.

Die Einreichung per App-Antrag ist jedoch nur möglich, wenn die Nutzungsbedingungen erfüllt sind und diesen zugestimmt wird. Die Nutzungsbedingen sind auf unserer Homepage unter "Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Beihilfe-App" zu finden.

Dort sind auch alle Vorgänge und Unterlagen genannt, die nicht über die Beihilfe-App eingereicht werden dürfen (z. B. Adress- oder Bankänderungen, Heil- und Kostenpläne und sonstiger Schriftverkehr, Belege, die im Zusammenhang mit Unfällen, Schädigungen und Verletzungen stehen, Belege, zu denen vorrangige Ansprüche bestehen, etc.).

2.9.3 Beihilferechtliche Änderungen ab 31. Juli 2018

In der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gab es durch die achte Änderungsverordnung vom 24. Juli 2018 (BGBl. I S. 1232) einige Neuerungen, die sich teilweise auf das baden-württembergische Beihilferecht auswirken. Die Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) verweist an mehreren Stellen auf die Vorschriften der BBhV. Die Änderungen sind fast ausschließlich zu Gunsten der Beihilfeberechtigten. Für Personen mit beamtenrechtlichen Beihilfeansprüchen nach der BVO des Landes Baden-Württemberg sind dies:

- Verbesserungen bei der ambulanten Psychotherapie, vor allem Akutbehandlung,
- erhöhte Höchstbeträge für Heilbehandlungen (ab 31. Juli 2018 sowie eine weitere Erhöhung ab 1. Januar 2019),
- Änderungen bei den ausgeschlossenen oder teilweise ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
- Anpassung bei den beihilfefähigen Medizinprodukten.

Für Personen mit Anspruch nach der Bundesbeihilfeverordnung gelten aufgrund der Änderungsverordnung zusätzliche Neuregelungen. Insbesondere wurde hier nun die Möglichkeit der Direktabrechnung mit zugelassenen Krankenhäusern geschaffen.
Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter den entsprechenden Rubriken.

2.9.4 Organisatorische Neuregelungen bei der Beihilfeabteilung

Seit Mitte Juni 2018 wird sämtliche Post, die an die Beihilfeabteilung des KVBW adressiert ist, zentral an unserem Hauptsitz in Karlsruhe eingescannt und anschließend in digitaler Form der Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt. Somit erfolgt die weitere Bearbeitung der Beihilfeanträge völlig papierlos.

2.10 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unseres Personals, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

Im Jahr 2018 hat der KPS auf Wunsch seiner Kunden seine Produktpalette um das Geschäftsfeld der Reisekostenabrechnung erweitert. Wir freuen uns auf die neuen Aufgaben und sehen auch in diesem Bereich einer positiven Entwicklung entgegen.

2.10.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2018 war – wie in den Vorjahren – von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitern.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2018 vom Kommunalen Personalservice 275 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 23.500 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.08.2019) bei über 280 Kunden mit etwa 24.500 Zahlfällen. Zu unseren Kunden gehören u.a. die kommunalen Spitzenverbände, Sparkassen, Große Kreisstädte, Gemeinden, Stadtwerke und sonstige Einrichtungen.

2.10.2 Landesfamilienkasse

Die Landesfamilienkasse ist mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten ihrer Kunden betraut.

Ende 2018 wurden ca. 375 Einrichtungen mit über 15.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin.

2.10.3 Reisekostenabrechnung

Das neue Geschäftsfeld des KPS ist seit 2018 die Reisekostenabrechnung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg. Bis Ende 2018 wurden bereits über 1.600 Reisekostenanträge bearbeitet.

„Ende 2018 hatten über 10.000 Nutzer einen Newsletter des KVBW abonniert.“

2.11 Online-Service-leistungen

Wichtige Informationen rund um den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Geschäftsfelder hält an 7 Tagen pro Woche für je 24 Stunden die Homepage **www.kvbw.de** bereit.

Sie haben dort Zugriff auf unsere Formulare oder auf Online-Anwendungen wie u. a. den Versorgungsrechner der Beamtenversorgung.

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2018 hatten ca. 6.900 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und ca. 3.000 Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert.

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige fachliche Informationen.

3. Risikobericht

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen **ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz.**

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagement-Systems zuständig.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem **systematischen Prozess**. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten **Risikokategorien** zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW orientiert sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung an den geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.

„Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts.“

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Risikobudgets wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital zu einem großen Teil im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Dabei ist insbesondere bei festverzinslichen Wertpapieren des Direktbestands zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken langfristige Anlagen institutioneller Investoren seit Oktober 2017 nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen. Aus diesem Grund werden die Bonitätsrisiken des Direktbestands festverzinslicher Wertpapiere in das Konzept der Risikobudgetierung einbezogen. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein internes Bonitätsbewertungssystem, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich während der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in Wertpapierspezialfonds angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert. Des Weiteren erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die über Immobilienspezialfonds gehalten werden. Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses; zentrales Element hierbei ist eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung sowie seit dem Jahr 2018 auch der Verpflichtungen aus der Beihilfe für Versorgungsempfänger erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven und den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen sowie seit dem Jahr 2018 dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden – soweit statistisch absehbar – durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht. Sollte das am Kapitalmarkt bestehende Niedrigzinsniveau länger anhalten, führt dies lediglich zu einer Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunkts, nicht jedoch zu einer Gefährdung der Finanzierungskonzeption.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von **Asset-Liability-Studien** in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Versicherungsmathematiker. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe für Beschäftige der Mitglieder zu erbringenden Leistungen erfolgt bislang ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der – seit dem Jahr 2018 – drei Umlagegruppen, die am Krankenversicherungsschutz orientiert sind, ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren – insbesondere wegen der Pflegekosten – tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung im Juli 2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abzufedern und somit bei den Mitgliedern Entlastungseffekte zu erzielen. Umgesetzt wurde der Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage im Jahr 2018. Somit wird künftig der gesamte Altersvorsorgeaufwand, bestehend aus Pensionen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, über eine einheitliche Umlage finanziert. Im Gegenzug sind die bisherigen Gruppen für Versorgungsempfänger in der Besonderen Umlage entfallen.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen („Preise“ je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.
Im Bereich der Landesfamilienkasse besteht ein Rechtsrisiko dergestalt, dass langfristig eine einheitliche Bearbeitung der Kindergeldfälle auf Bundesebene angestrebt wird. Somit besteht die Gefahr des Verlusts dieses Geschäftsfelds; erste Kunden haben die Kindergeldbearbeitung bereits an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter für den KVBW soll ein bestehendes **Personenrisiko** möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und reduziert werden. Kompetente und engagierte Mitarbeiter langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Dabei bietet der KVBW den Fach- und Führungskräften einen grundsätzlich sicheren Arbeitsplatz, interessante Fortbildungsmöglichkeiten und **Entwicklungsperspektiven** sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Durch die flexible Arbeitszeitregelung sowie die Möglichkeit von Teilzeit- und Telearbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance) unterstützt. In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wird der Bereich Personalentwicklung stetig intensiviert. Ferner werden seit einigen Jahren **zusätzliche Ausbildungen** angeboten, um geeignete Nachwuchskräfte zu finden.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind.
Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames **Internes Kontrollsystem** dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewoh-

nenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine **adäquate, flexible und schnelle Anpassung der vorhandenen Geschäftsprozesse** an neue Anforderungen aufgrund von aktuellen rechtlichen Entwicklungen möglich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Prozesse regelmäßig durch die Prüfungsabteilung überprüft und bewertet.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das **IT-Risiko** beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen **hausinternen IT-Bereich** zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann oder dass es bei einer Erhöhung der Personalkapazitäten bzw. dem Einsatz externer Unterstützung zu Kostensteigerungen kommt.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko – im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können – ist derzeit nicht erkennbar.

4. Rechtsmittel-verfahren

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	**Stand 31.12.2018**	**Abgänge**	**Zugänge**	**Stand 31.12.2017**
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	**13**	4	9	8
Verfahren aus dem Beihilferecht	**22**	14	19	17
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	**2**	2	3	1
Insgesamt	**37**	**20**	**31**	**26**

Erläuterungen zu den Abgängen:

Im Bereich Beamtenversorgung ergingen im Laufe des Jahres 2018 vier erstinstanzliche Urteile zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In einem dieser Verfahren bemühte sich der Kläger erfolglos um eine Zulassung der Berufung. Im Berichtszeitraum wurde außerdem in einem weiteren Fall Berufung eingelegt. Das Verfahren vor dem LAG endete mit der Stattgabe der Berufung. Eine weitere gegen den KVBW gerichtete Klage wurde bereits in erster Instanz von der Klägerin zurückgenommen.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen im Berichtszeitraum acht erstinstanzliche Endurteile zu Gunsten des KVBW. In einem dieser Verfahren bemühte sich der Kläger erfolglos um eine Zulassung der Berufung. Darüber hinaus wurden drei Klagen vor dem Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen. In zwei weiteren Fällen gelang es den Parteien, eine Einigung zu erzielen und die jeweilige Rechtsstreitigkeit im Vergleichswege zu beenden.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte wie folgt:

Verwaltungsgerichte	30
Verwaltungsgerichtshof	1
Arbeitsgerichte	2
Landesarbeitsgerichte	1
Amtsgerichte	1
Landgerichte	0
Oberlandesgerichte	2

5. Finanzierung

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren – insbesondere wegen der Pflegekosten – tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 18.07.2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Hierdurch kann die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abgefedert werden. Mittel- bis langfristig führt dies zu Entlastungseffekten bei den Mitgliedern.
Umgesetzt wurde dieser Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage ab dem Jahr 2018. Somit wird künftig der gesamte Altersvorsorgeaufwand, bestehend aus Pensionen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, über die Allgemeine Umlage finanziert, der in diesem Zusammenhang ab dem Jahr 2018 eine zusätzliche Bemessungsgrundlage – das Dreifache des Beihilfeaufwands des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger, getrennt nach gesetzlich krankenversicherten und allen übrigen Versorgungsempfängern – hinzugefügt wurde.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind – neben dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger – im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres und die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge. Letztere werden innerhalb der Umlagegemeinschaft des allgemeinen Bereichs differenziert gewichtet.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage daher in Höhe von 37 % erhoben, so auch im Jahr 2018.

Der Einstieg in die Kapitaldeckung führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demographischen Entwicklung.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne sowie ab dem Jahr 2018 die Beihilfen für Versorgungsempfänger, sondern auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel werden zum Aufbau eines Deckungskapitals dem weiteren Vermögen zugeführt.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrnwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 946 Mio. €; die deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (755 Mio. €) ist insbesondere auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zurückzuführen. . Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Ausgaben zu finanzieren. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 517 Mio. € zugeführt werden.

Die **Besondere Umlage** hat – zusammen mit den weiteren Einnahmen dieses Bereichs – die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung entstehen; aufgrund der Überführung der Beihilfen für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage ab dem Jahr 2018 wird über die Besondere Umlage nur noch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder finanziert.

Es wurden erhoben für

	2018	2017
1) Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden (bisherige Gruppen a und b)	**4 €**	(5 € / 3 €)
2) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V (bisherige Gruppen c und d)	**140 €**	(150 €)
3) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten (bisherige Gruppe e)	**2.800 €**	(3.000 €)

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Einnahmen dieses Bereichs belaufen sich in 2018 auf insgesamt 109 Mio. €; die deutliche Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr (247 Mio. €) ist auf die Überführung der Beihilfen für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage ab dem Jahr 2018 zurückzuführen.

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 33 Mio. € (2017: 40 Mio. €) zur Verfügung.

Die gesetzlich vorgeschriebene **Sicherheitsrücklage** beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr hat sich die Sicherheitsrücklage per Saldo um 5 Mio. € erhöht. Am 31.12.2018 betrug der Stand der Sicherheitsrücklage 144 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 7,7 Mio. €).

Das **weitere Vermögen**, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist im Berichtsjahr auf 1,98 Mrd. € angewachsen.

Der **Versorgungsrücklage** nach § 17 LBesGBW waren nur bis zum 31.12.2017 Mittel zuzuführen. Ab dem Jahr 2018 darf die Versorgungsrücklage gemäß § 27 Abs. 3 GKV zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Da auch das übrige Vermögen des Versorgungsverbands im Rahmen der Finanzierungskonzeption zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen dient, wurden die Mittel der Versorgungsrücklage in das weitere Vermögen überführt.

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie eventueller satzungsgemäßer Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 375 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

„Die Ende 2018 passivierten Pensionsrückstellungen betrugen 14,1 Milliarden €.“

Der Kommunale Versorgungsverband bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 14,1 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz ein **versicherungstechnischer Fehlbetrag** auszuweisen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2018 angesammelten Vermögens 11,6 Mrd. € beträgt.

Das **Vermögen des KVBW** ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren sowie in Wertpapierspezialfonds und in Immobilienspezialfonds investiert.

Nach einem positiven Jahr 2017 war das Jahr 2018 an den Kapitalmärkten ein schwieriges Jahr.
Neben den zentralen Themen Handelskonflikte und Abschwächung des Wirtschaftswachstums sowie des Welthandels bewegte dabei weiterhin die Zentralbankpolitik die Märkte.
Im Ergebnis gab es in 2018 nur wenige Anlageklassen, mit denen sich eine positive Rendite erwirtschaften ließ.

Diese Entwicklung schlug sich auch im Anlageportfolio des KVBW nieder. Dabei war der KVBW mit einem nach Anlageklassen, Regionen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio mit Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren auch im Jahr 2018 gut aufgestellt, so dass auf Gesamtportfolioebene keine Verluste entstanden.

Jahresrechnung 2018

Vermögensrechnung – Bilanz zum 31.12.2018

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		**45.976.288**
Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse	45.718.368	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	228.247	
Sonstige Einnahmen	29.673	
Versorgungswesen – Allgemeiner Bereich –		**1.004.923.603**
Schadensersätze	371.973	
Erstattungen von Mitgliedern	419.874	
Erstattungen nach § 107 b BeamtVG	2.042.109	
Allgemeine Umlage	945.515.583	
Anteile nach dem G 131	397.911	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	25.122.326	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	89.546	
Anteil am Vermögensreinertrag	30.367.992	
Einnahmen aus AMNOG	572.118	
Sonstige Einnahmen	24.171	
Versorgungswesen – Verwaltungsreform –		**40.827.387**
Besondere Umlage für Beihilfen u. a.		**109.393.292**
Versorgungswesen – Sparkassen –		**46.379.455**
Erstattungen von Mitgliedern	46.249.617	
Anteil am Vermögensreinertrag	125.021	
Sonstige Einnahmen	4.817	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**991.169.317**
Vermögenserträge u. a.	32.905.144	
Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS	26.019.689	
Zuführung vom Vermögenshaushalt	406.097.149	
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	5.156.988	
- zum weiteren Vermögen	159.631.783	
Einzahlungen auf das weitere Vermögen	361.358.531	
Einzahlungen zur Erhöhung der Sicherheitsrücklage	33	

Summe Verwaltungshaushalt	**2.238.669.342**

Verwaltungshaushalt

Ausgaben	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		**45.976.288**
Personalausgaben	34.217.182	
Sächliche Ausgaben	11.759.106	
Versorgungswesen – Allgemeiner Bereich –		**1.004.923.603**
Versorgungsbezüge	637.414.075	
Unfallfürsorge	1.443.782	
Anwartschaftsversorgungen	50.804	
Anteile nach dem G 131	123.069	
Beihilfe an Versorgungsempfänger	150.791.196	
Ehrensold für ehemalige Bürgermeister	892.017	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	2.179.003	
Gehaltserstattungen an Mitglieder	2.811.603	
Erstattungen nach §§ 107 b, c BeamtVG	702.660	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	8.241.901	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	25.464.741	
Verwaltungskostenanteil	9.882.431	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	4.921.322	
Zuführung zum weiteren Vermögen	159.631.783	
Sonstige Ausgaben	373.216	
Versorgungswesen – Verwaltungsreform –		**40.827.387**
Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder		**109.393.292**
Versorgungswesen – Sparkassen –		**46.379.455**
Versorgungsbezüge	45.146.298	
Unfallfürsorge	13.650	
Leistungen nach dem BetrAVG	166.526	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	283.933	
Verwaltungskostenanteil	533.382	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	235.666	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**991.169.317**
Erstattungen an die Versorgungsbereiche		
- Allgemeiner Bereich	30.367.992	
- Sparkassenbereich	125.021	
Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage	4.648	
Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	942.855	
Erstattung aus Versorgungsrücklage	405.154.294	
Sonstige Ausgaben	264.762	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt		
- Sicherheitsrücklage	5.152.373	
- Weiteres Vermögen	520.990.314	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	28.167.058	

Summe Verwaltungshaushalt	**2.238.669.342**

Vermögenshaushalt

Einnahmen	€	€
Allgemeine Verwaltung		**0**
Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**960.406.894**
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt		
- Sicherheitsrücklage	5.152.373	
- Weiteres Vermögen	520.990.314	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	28.167.058	
Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	942.855	
Entnahmen aus Versorgungsrücklage	405.154.294	
Summe Vermögenshaushalt		**960.406.894**

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2018

Aktiva	€	€
A. Vermögen		
Sachvermögen		**3.802.987**
Finanzvermögen		**2.554.278.611**
Wertpapiere	2.504.957.496	
Forderungen an Kreditinstitute	48.481.216	
Liquide Mittel	839.899	
B. Kasseneinnahmereste, Rechnungsabgrenzung		**41.473.271**
C. Versicherungstechnischer Fehlbetrag i. S. v. § 27 Abs. 5 Satz 3 GKV		**11.588.811.872**
Summe Aktiva		**14.188.366.741**

Vermögenshaushalt

Ausgaben	€	€
Allgemeine Verwaltung		**3.828.435**
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.828.435	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**956.578.459**
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	5.152.373	
- zum weiteren Vermögen	517.161.879	
- zur Sonderrücklage nach § 13 AS	28.167.058	
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	406.097.149	

Summe Vermögenshaushalt	**960.406.894**

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2018

Passiva	€	€
A. Basiskapital		**3.802.987**
B. Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 5 GKV		**14.089.370.245**
C. Kassen-/Haushaltsausgabereste, Rechnungsabgrenzung		**95.193.509**

Summe Passiva	**14.188.366.741**

Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
AS	Allgemeine Satzung des KVBW
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVAnpGBW	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Baden-Württemberg
BVO	Beihilfeverordnung
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
EZB	Europäische Zentralbank
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBl.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
KPS	Kommunaler Personalservice
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
MPG	Medizinproduktegesetz
RWBestV 2014	Rentenwertbestimmungsverordnung 2014
SGB	Sozialgesetzbuch
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Team Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Fotos
Titel, Seiten 7, 14, 23, 27, 31, 36, 50
© Klaus Lorenz / Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Seite 9 © Monkey Business / fotolia
Seite 39 © Antonio Guillem / shutterstock.com
Seite 44 © Minerva Studio / shutterstock.com
Seite 47 © loreanto / shutterstock.com

Druck und Verarbeitung
Printpark Widmann GmbH
Karlsruhe

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de